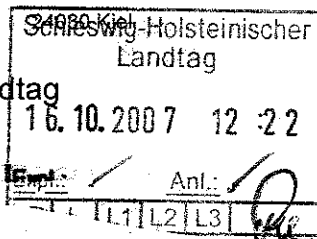




Landesrechnungshof Postfach 3180

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Die Vorsitzende
Landeshaus
24105 Kiel



L213

M. 16.10.

Ihr Schreiben vom
24.09.2007

Unser Zeichen
LRH 2

Telefon 0431 6641-3
Durchwahl 6641-410

Datum
12. Oktober 2007

**Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des
Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, Drucksache 16/153 (neu)**

Sehr geehrte Frau Eisenberg,

der Landesrechnungshof hat im Rahmen eines Prüfungszyklus „Schulen in freier Trägerschaft“ in den Jahren 2002/03 die Freien Waldorfschulen und 2004/05 die privaten Schulen der dänischen Minderheit geprüft.

Zur finanziellen Situation der Freien Waldorfschulen wurde festgestellt, dass der überwiegende Teil der Schulen eine hohe bis sehr hohe Verschuldung aufwies. An einem Teil dieser Schulen war gleichzeitig noch genügend Eigenkapital vorhanden, um unter den gegebenen Umständen zukünftig entstehende Verluste ausgleichen zu können. Die Ursachen für die finanziellen Schwierigkeiten waren unterschiedlich und nicht allein auf die Höhe der bedarfsabhängigen Bezuschussung (80 % des Gesamtschulkostensatzes [Basis 2001] zzgl. 10,5 % des Förderschulkostensatzes) zurückzuführen. Sie wurden auch maßgeblich von örtlichen Faktoren sowie unternehmerischen und pädagogischen Entscheidungen der Schulträger beeinflusst. Die Höhe der vom Land gewährten Zuschüsse hat der Landesrechnungshof als noch ausreichend angesehen. Das durchschnittlich erhobene Schulgeld war gerade noch mit dem Sonderungsverbot vereinbar, so dass für einen Teil der Schulen kaum noch Spielräume bestanden haben, die Einnahmen durch Anhebung der Elternbeiträge zu er-

höhen (vgl. Bemerkungen des LRH 2004, Nr. 24). Der Finanzausschuss hat grundsätzlich die Ausführungen des Landesrechnungshofs geteilt.

Im Rahmen der Prüfung der privaten Schulen der dänischen Minderheit hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass eine Erhöhung der bedarfsunabhängigen Bezuschussung (100 % des Gesamtschulkostensatzes [Basis: 2001]) durch Umstellung auf den Schülerkostensatz des jeweiligen Vorjahres angesichts der finanziellen Situation und der vorhandenen Effizienzreserven nicht erforderlich ist. So sind die schülerbezogenen Ausgaben aufgrund der zusätzlichen finanziellen Mittel vom Königreich Dänemark bereits mehr als doppelt so hoch wie an den öffentlichen Schulen (vgl. Bemerkungen des LRH 2006, Nr. 14). Der Landesrechnungshof weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Veränderung der Finanzierungsmodalitäten in Bezug auf die Freien Waldorfschulen keinesfalls eine Erhöhung der Leistungen an die Schulen der dänischen Minderheit rechtfertigt.

Mit Schreiben vom 28.06.2007 und 13.07.2007 u. a. an die Vorsitzenden der Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich der Landesrechnungshof aktuell zu den Zuschüssen an Schulen in freier Trägerschaft geäußert.

Der Landesrechnungshof bleibt bei seiner in der Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens (Umdruck 16/1528) geäußerten Feststellung, dass es keinen sachlichen Grund für die unterschiedliche Berechnung des Schülerkostensatzes bei den Schulen der dänischen Minderheit (neu: Schülerkostensatz des Vorjahres) und den übrigen Ersatzschulen (Fortschreibung des Schülerkostensatzes 2001) gibt. Er empfiehlt, zu einer einheitlichen Berechnungsmethode zurückzukehren.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Freien Waldorfschulen nicht nur 80 % des Schülerkostensatzes für die Gesamtschulen erhalten, sondern als Ausgleich für die geringen Pensionskostenanteile im Schülerkostensatz einen Zuschlag in Höhe von 10,5 % des Schülerkostensatzes der Förderschulen (80 %). Der Landesrechnungshof hat empfohlen, das Problem des geringen Versorgungsanteils durch einen Versorgungszuschlag in Höhe der Differenz zum durchschnittlichen Versorgungsanteil für die allgemeinbildenden Schulen zu lösen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN greift die Empfehlungen des Landesrechnungshofs auf, indem nach **§ 122 Absatz 1 Satz 2** für die Berechnung der Schülerkostensätze der Ersatzschulen die Sach- und Personalkosten zugrunde zu legen sind, die für eine Schülerin oder einen Schüler an einer öffentlichen Schule der vergleichbaren Schulart in dem der Feststellung vorausgehenden Schuljahr (Berechnungsbasis: Schulfinanzen des Vorvorjahres) entstanden sind. Nach **Satz 3** sind der Berechnung der Personalkosten jeweils die durchschnittlichen Ver-

sorgungsbezüge der allgemeinbildenden Schulen zugrunde zu legen. Dieses entspricht im Ergebnis dem vom Landesrechnungshof empfohlenen Versorgungszuschlag.

Die Ergänzung der Schulkostenbeiträge um einen Investitionskostenanteil hat der Landesrechnungshof insbesondere aus Gründen der innerkommunalen Finanzgerechtigkeit für geboten gehalten.

Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte anteilige Erstattung der Ausgaben während der Wartezeit (§ 119 Abs. 2) sowie die Erhöhung des Prozentsatzes auf 85 % (§ 122 Abs. 1 Satz 5) ist primär eine politische Entscheidung, die aufgrund der bisherigen Prüfungsfeststellungen des Landesrechnungshofs bezogen auf die Freien Waldorfschulen derzeit nicht evident gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verstößt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bereits die Umstellung auf die Schülerkostensätze des Vorjahres (noch berechnet auf Basis der Schulfinanzen 2005) zu Mehrausgaben in Höhe von rd. 2,1 Mio. € führen wird. Die Erhöhung des Prozentsatzes auf 85 % würde (berechnet auf Basis der Schulfinanzen 2005) zu weiteren Mehrausgaben in Höhe von rd. 2,5 Mio. € führen. Sie könnten in Abhängigkeit von der tatsächlichen Entwicklung der Schülerkostensätze auch höher ausfallen, so dass vor einer Entscheidung über die Anhebung des Prozentsatzes die finanziellen Auswirkungen der Änderung des Bezugsjahres bei den Schülerkostensätzen (Vorjahr) auf die wirtschaftliche Situation der Schulen in Freier Trägerschaft abgewartet werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen



Aike Dopp